



# Besoldung der Werkstattlehrkräfte in Nordrhein-Westfalen

Kurzgutachten

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Werkstattlehrkräfte (auch als Fachlehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrkraft bezeichnet) an beruflichen Schulen leisten eine qualifizierte Arbeit und tragen in Zeiten des Lehrer\*innenmangels wesentlich dazu bei, dass Schüler\*innen an den beruflichen Schulen in Nordrhein-Westfalen eine hervorragende fachpraktische Berufserziehung erhalten.

Steter Streitpunkt der vergangenen Jahre war die Besoldung der Werkstattlehrkräfte. Aus Sicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW) entspricht sie nicht der ausgeübten Tätigkeit.

Daher hat die GEW NRW ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kommt, dass das Land Nordrhein-Westfalen durchaus die Möglichkeit hat, die Eingangsbesoldung der Werkstattlehrkräfte mit A10 beziehungsweise der entsprechenden Tarifeingruppierung neu festzulegen. Andere Bundesländer verfahren bereits so.

Das Gutachten endet mit der Feststellung: „In der Zusammenschau lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Argumente die Zuweisung des Eingangsamtes A10 für die Werkstattlehrkräfte sachgerecht und gerechtfertigt ist, da bei den Werkstattlehrkräften bereits im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu der Besoldungsgruppe A10 erfordern.“ Die GEW NRW fordert daher die Landesregierung auf, die Besoldung beziehungsweise tarifliche Eingruppierung der Werkstattlehrkräften zügig in diesem Sinne zu ändern.

Ayla Celik

Vorsitzende der GEW NRW

# Inhaltsverzeichnis

Kurzgutachten	4
<b>1 Allgemeine Zielsetzung</b>	<b>7</b>
1.1 Richtziele	7
<b>2 Didaktische Vorüberlegungen</b>	<b>8</b>
2.1 Entwicklungstendenzen in der fachpraktischen Berufserziehung	8
2.2 Folgerungen für die praktisch-pädagogische Einführung	8
<b>3 Lerninhalte</b>	<b>9</b>
3.1 Lernbereiche und Themenschwerpunkte	9
<b>4 Methodisch-mediale Organisation</b>	<b>12</b>
<b>5 Organisation des Ablaufs und der Lernorte</b>	<b>14</b>
5.1 Organisatorischer Ablauf	14
5.2 Schulpraktische Einweisung	14

## Kurzgutachten

Ist eine Eingangsbesoldung für Fachlehrer (aus Vereinfachungsgründen wird in diesem Gutachten immer nur die männliche Form verwendet) mit der Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers im Sinn von § 36 LVO NRW mit A10 Landesbesoldungsgesetz NRW laufbahnrechtlich möglich oder zwingend?

Ausgangspunkt ist zunächst § 24 Nr. 3 Landesbesoldungsgesetz NRW. Demnach sind die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A9 zuzuordnen.

Da die Fachlehrer dem früheren „gehobenen“ Dienst und damit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, angehören, ist damit grundsätzlich ein Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A9 zuzuordnen.

Allerdings eröffnet § 25 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz NRW eine Möglichkeit, von dieser Ämterzuordnung abzuweichen. Demnach können die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte in Sonderlaufbahnen, bei denen im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 24 erfordern, den höheren Besoldungsgruppen zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

Schließlich ist noch § 19 Abs. 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz NRW zu berücksichtigen. Danach sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

§ 19 Landesbesoldungsgesetz richtet sich an die konkreten Dienstherren, die die einzelnen Funktionen bestimmten Ämtern zuordnen müssen. § 24 und § 25 Landesbesoldungsgesetz NRW bestimmen hingegen das grundsätzliche Einstiegsamt und richten sich insoweit an den Gesetzes- bzw. Verordnungsgeber.

Beiden Vorschriften ist gemein, dass es um eine „sachgerechte“ Bewertung geht.

Dabei wird allerdings vielfach darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wort „sachgerecht“ im Prinzip um eine Leerformel handelt (beispielsweise Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, § 18 Bundesbesoldungsgesetz, Ziff. 3). Es stellt sich also die Frage, ob die Fachlehrer hier als Sonderlaufbahn behandelt werden können.

Dabei ist der Begriff der „Sonderlaufbahn“ missverständlich. Er erweckt den Eindruck, es knüpfe die Vorschrift an eine laufbahnrechtliche Zusammenfassung bestimmter durch Besonderheiten in den Zugangsvoraussetzungen und im Amtsinhalt gekennzeichnete Ämter in einer entsprechend besonders gestalteten Laufbahn an. Dies ist jedoch unzutreffend. Die Vorschrift verwendet einen originär besoldungsrechtlich geprägten Begriff der Sonderlaufbahn, den sie auch inhaltlich beschreibt. Er bezeichnet in Wirklichkeit keine Zusammenfassung von Ämtern, sondern erweist sich bei näherer Betrachtung als technisches Hilfsmittel, um die von der Regelzuweisung abweichende höhere Einstufung einzelner Eingangsamter gesetzssystematisch zu rechtfertigen (GKÖD, § 24 Bundesbesoldungsgesetz, Rand-Nr. 4 zum soweit inhaltsgleichen Bundesrecht).

Entscheidend ist also, ob vorliegend besondere Anforderungen im Eingangsamts vorliegen. Insofern kann auf die zu § 18 Bundesbesoldungsgesetz entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, das heißt maßgeblich sind Umfang und Schwierigkeit der Aufgaben sowie die Verantwortung, die typischerweise mit dem Amt verbunden sind. Diese müssen derart eindeutig über der Regelzuweisung des § 24 Landesbesoldungsgesetz NRW liegen, dass bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung zu einer höheren Besoldungsgruppe unabweisbar ist (beispielsweise GKÖD, § 24 Bundesbesoldungsgesetz, Rand-Nr. 7 zum Bundesrecht).

Eine entsprechende Prüfung müsste dementsprechend auf die Fachlehrer bezogen bei Schaffung der entsprechenden Laufbahn bereits jeweils vorgenommen worden sein. Sie hat

offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt dazu geführt, dass entsprechende besondere Anforderungen nicht festgestellt worden sind.

Es stellt sich insoweit aber die Frage, ob nicht zwischenzeitlich eine Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass die Anforderungen im Einstiegsamt derart gestiegen sind, dass sie bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer höheren Besoldungsgruppe als der im § 24 Landesbesoldungsgesetz NRW festgelegten Besoldungsgruppe A9 erfordern. Aus hiesiger Sicht ist dies durchaus gegeben, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

Hier ist zunächst einmal in den Blick zu nehmen, wie sich die Anforderungen an die Ausbildung geändert haben.

Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattelehrers im Sinne von § 36 LVO NRW besitzt, wer

- nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft bestanden hat oder

- nach einem mindestens 3 semestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens 6 semestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat

und

- nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von 4 Jahren ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht. An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von 4 Jahren tritt eine solche von 3 Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrer an einer 18 monatigen praktischen-pädagogischen Einführung teil.

Schaut man sich den Rahmenplan für die praktisch-pädagogische Einführung der Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattdlehrer an, so kommt man schnell zu der Überzeugung, dass die Tätigkeiten heute ein viel weiteres Feld erfassen und nicht nur den Tätigkeiten vergleichbar denen eines Ausbilders in einem Betrieb zuzuordnen sind.

Maßgeblich ist hier der „Rahmenplan für die praktisch-pädagogische Einführung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattdlehrerin oder die Laufbahn des Werkstattdlehrers“ (Anlage zu BASS 21-11 Nr. 3).

Dort heißt es:

## 1 Allgemeine Zielsetzung

Ziel der praktisch-pädagogischen Einführung ist, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit ihrem neuen Tätigkeitsfeld und ihrer neuen Berufsrolle vertraut zu machen. Sie soll sie in die Lage versetzen, Unterweisungen in den jeweiligen berufsfeldbezogenen Bereichen planen, durchführen und reflektieren zu können. Darüber hinaus legt sie Grundlagen zur Ausbildung eines erzieherischen Bewusstseins mit Hilfe pädagogischer, psychologischer und schul- und ausbildungsrechtlicher Elementarkenntnisse.

### 1.1 Richtziele

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen

- 1.1.1 in der Lage sein, sich innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Rahmens ihres Tätigkeitsfeldes einen eigenen erzieherischen Standpunkt zu erarbeiten;
- 1.1.2 die Lehr- und Lernprozesse der fachpraktischen Unterweisung planen, durchführen und reflektieren können;
- 1.1.3 mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Vorbildung, unterschiedlicher Lernbereitschaft und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit im Sinne des schuli-

schen Erziehungsauftrages und der fachlichen Ansprüche der jeweiligen Rahmenpläne arbeiten können;

1.1.4 fähig sein, die fachpraktische Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler im Bereich Schule zu planen und durchzuführen;

1.1.5 in der Lage sein, sich über die rechtlichen Grundlagen und Folgen ihres dienstlichen Handelns fortlaufend zu informieren und den Rechtsabsichten und -vorschriften entsprechend zu verfahren.

## 2 Didaktische Vorüberlegungen

### 2.1 Entwicklungstendenzen in der fachpraktischen Berufserziehung

In der fachpraktischen Berufserziehung haben sowohl die betriebliche als auch die schulische Unterweisung durchgreifende Änderungen erfahren. Die Entwicklung rein berufsmotivierter Fertigkeiten ist in den Hintergrund getreten. Sie wird in steigendem Maße ersetzt durch eine planmäßige Verbindung dieser Fertigkeiten mit fertigungsbezogenen Kenntnissen und Einsichten. Auch Einblicke in betriebswirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge werden als Grundlage fachpraktischen Handelns immer stärker in Unterweisungsprozesse integriert. Im Zuge dieser Entwicklung verlieren traditionelle imitationsorientierte Methoden ihre Vorrangstellung. Tendenziell werden sie ersetzt durch Verfahren, die einerseits die Integration von Teilfertigkeiten in Gesamtabläufe methodisch aufgreifen, andererseits aber vor allem Kreativität, Mündigkeit und Verantwortung als Ziele berufsbezogener Erziehungsprozesse betonen (Projekte, Selbstunterweisung).

### 2.2 Folgerungen für die praktisch-pädagogische Einführung

Die praktisch-pädagogische Einführung muss diesem Wandel in ihren Lerninhalten und ihrer Lernorganisation vor allem

dadurch Rechnung tragen, dass sie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu einem ganzheitlichen Verständnis berufsmotorischen Lernens hinführt und sie dazu auch mit einem speziell auf die Vermittlung von Wissen und Einsichten zielenden Unterweisungsrepertoire ausstattet.

Der schulische Erziehungsauftrag erfordert darüber hinaus die Entwicklung solcher pädagogischen Denkansätze, die Mündigkeit und eigene Kraft der Schülerinnen und Schüler auch in Unterweisungsprogrammen betonen und fördern.

## 3 Lerninhalte

### 3.1 Lernbereiche und Themenschwerpunkte

Die Richtziele der praktisch-pädagogischen Einführung lassen sich insbesondere in Lernbereichen und ihnen zugeordneten Themenschwerpunkten verwirklichen, die geeignet sind, künftige fachliche und pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufzuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt bieten sich vor allem die folgenden Bereiche und Themen an. Die Reihenfolge spiegelt ihre Bedeutung für die in der praktisch-pädagogischen Einführung sich vollziehenden Lehr- und Lernprozesse wider.

Die zugeordneten Themenschwerpunkte beschreiben die Lernbereiche inhaltlich nur in den Grundzügen. Sie müssen vor Ort in einem gemeinsamen Planungsprozess mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern richtzielgeleitet ausgefüllt und in konkrete Lehr-Lernprozesse umgesetzt werden.

#### 3.1.1 Planung, Durchführung und Reflexion der fachpraktischen Unterweisung

**Hier sind vor allem folgende Themenschwerpunkte zu berücksichtigen:**

- Umsetzung curricularer Vorgaben

- Kompetenzförderung
- Anforderungs-, Adressaten- und Sachanalyse
- Auswahl von Lerninhalten
- Unterweisungsmethoden/Unterweisungsformen
- Erfassung und Rückmeldung des Lernerfolgs
- Schülerbeurteilung
- Spezielle Medien der fachpraktischen Unterweisung
- Neue Technologien der Informationsverarbeitung und Prozesssteuerung in der fachpraktischen Unterweisung.

### **3.1.2 Schüleranalyse/Das Lehrer-Schüler-Verhältnis**

**Als Themenschwerpunkte bieten sich an:**

- Schülerbeobachtung: Möglichkeiten und Grenzen
- Verhaltensdeutungen: Lehrerbild der Schülerinnen und Schüler
- Schülerbild der Lehrerinnen und Lehrer
- Psychomotorisch-kognitive Lernprozesse bei Schülerinnen und Schülern
- Störungen des Unterweisungsprozesses
- Arbeit mit ausländischen Schülerinnen und Schülern
- Spezielle Verfahrensweisen der Ausländerpädagogik
- Lernbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Unterweisungsprozess.

### **3.1.3 Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte**

**Themenschwerpunkte sind:**

- Die fachpraktische Unterweisung als Erziehungsvorgang
- Erziehungsziele: Kontinuität und Wandel

- Erziehung im dualen System: Wertvorstellungen in Betrieb und Schule
- Lebensentwürfe und erzieherische Selbstkonzepte von Schülerinnen und Schülern.

### **3.1.4 Struktur des Berufskollegs/Rechtlicher Rahmen der Fachlehrertätigkeit**

#### **Themen:**

- APO-BK
- Duale Berufsausbildung: Zusammenarbeit mit Betrieben, Innungen und Kammern bei Ausbildung und Prüfungen
- Für die Fachlehrertätigkeit wichtige Themen des Schul- und Beamtenrechts
- Schulgesetz.

### **3.1.5 Integration von Theorie und Praxis unter Berücksichtigung schulformspezifischer Besonderheiten**

#### **Themen:**

- Fächerübergreifende Aspekte fachtheoretischer Arbeit und deren Umsetzung in die fachpraktische Unterweisung
- Ausbildungsordnungen/Ausbildungsrahmenpläne: Theorie-Praxis-Verschrankungen und Strategien zu deren Umsetzung in Unterweisungsprozesse
- Technologisch-wirtschaftlicher Wandel: Auswirkungen auf Theorie-Praxis-Anteile und -Schwerpunkte der Berufsfelder und Ausbildungsberufe
- Zusammenarbeit Schule/Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung vollzeitschulischer Bildungsgänge.

## 4 Methodisch-mediale Organisation

Der Ziel-Inhalts-Zusammenhang wird im Folgenden um den Methodenaspekt erweitert.

Drei Kriterienswerpunkte gewährleisten eine zieladäquate Auswahl geeigneter Verfahren, Sozialformen und Medien.

### 4.1.1 Orientierung an Vorerfahrung und Selbstständigkeit

Als beruflich qualifizierte und lebensältere Lernpartnerin oder Lernpartner bringen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine Fülle unterschiedlicher beruflicher und berufserzieherischer Erfahrungen mit, die als lernprozessanregendes und lernprozessstragendes Potential vielfältig genutzt werden können.

Besonders bei der Verfolgung des Richtziels unter Nr. 1.1.1 und im Lernbereich unter Nr. 3.1.3 (Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte) sollten vorhandene erzieherische Voreinstellungen in gesprächs- und gruppenorientierten Arbeitsformen aufgearbeitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere in die Planung des methodischen Vorgehens und in die Auswahl der verwendeten Medien angemessen einzubeziehen.

### 4.1.2 Orientierung am Selbsttätigkeitsprinzip

Im Hinblick auf die Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten durchgängige Vortragsformen und kontinuierliche Informationsaufnahmen ohne Möglichkeiten der kommunikativen Verarbeitung vermieden werden.

Gesprächsformen, die die gesamte Lerngruppe einbeziehen, Formen der Differenzierung der Lerngruppe, unterschiedliche Vortragsformen (auch durch die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer) und Sonderformen des sozialen Lernens sind zu berücksichtigen.

Ebenso ist von praktischen Übungen auszugehen, aus denen konkrete Planungs-, Durchführungs- und Reflexionsaufgaben gemeinsam auszuwählen und selbsttätig zu bearbeiten sind.

### 4.1.3 Orientierung am Prinzip des lebensbegleitenden Lernens

Als Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind die Teilnehmenden der praktisch-pädagogischen Einführung verpflichtet, durch lebensbegleitendes Lernen die Fähigkeit zu erwerben, Lehrinhalte, Lehrziele und Lehrverfahren ständig neu an die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen und sozialen Umwelt anzupassen.

Exemplarisch können die Notwendigkeit, vor allem aber auch die Methoden und Medien lebensbegleitenden Lernens am Beispiel der Neuen Technologien erfahren werden.

So sollten in diesem Bereich z.B. Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Lage sein

- komplexe Gebilde auf Grundprinzipien zurückzuführen,
- sich Übersichten über grundlegende technische Möglichkeiten (z.B. der Neuen Technologien) zu verschaffen,
- eine neue Ökonomie der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung angesichts einer Überfülle von Daten zu entwickeln.

Konkreter Umgang mit z.B. bestimmten Datenbankanwendungen zum Vorrats- und Bestellwesen und zur Menüerstellung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, mit computerunterstützter Mess- und Prüftechnik im Elektro- und Metallbereich, mit CAD im Baubetrieb usw. unter den obengenannten Gesichtspunkten, kann hier zum Muster permanenten Lernens werden.

Die eigenen Lernwiderstände und Lernerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den unterschiedlichen methodischen Formen der praktisch-pädagogischen Einführung sind unter dem Aspekt des „Lernens des Lernens“ zu thematisieren.

## 5 Organisation des Ablaufs und der Lernorte

### 5.1 Organisatorischer Ablauf

Die praktisch-pädagogische Einführung dauert 18 Monate und findet an Schulen statt, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannt werden. Neben einer schulpraktischen Einweisung von vier Wochenstunden umfasst sie eine Arbeitsgemeinschaft mit integrierten unterweisungspraktischen Übungen von sechs Wochenstunden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten so zusammenzusetzen, dass sowohl berufsfeldspezifische Arbeitsgruppen als auch berufsfeldübergreifender Erfahrungsaustausch möglich werden.

Eventuell notwendige Auslagen für Fahrkosten sind aus dem bei Kapitel 0502 Titel 5251 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Als Beginn der praktisch-pädagogischen Einführung ist eine (etwa) dreitägige Intensivphase vorzusehen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Zielen und Inhalten der Maßnahme vertraut gemacht werden.

Eine einzurichtende vergleichbare Phase am Ende der praktisch-pädagogischen Einführung dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch.

### 5.2 Schulpraktische Einweisung

Die vierstündige schulpraktische Einweisung findet an den Schulen statt, an denen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer während der praktisch-pädagogischen Einführung eingesetzt sind. Sie besteht anfangs ganz aus Hospitationen und wird dann stufenweise von eigener überwachter fachpraktischer Unterweisung abgelöst. Für ihre Organisation und Durchführung ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einsatzschule verantwortlich. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wird von einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter

benannten Lehrkraft betreut, die in der Regel an der Schule tätig sein soll und Fachlehrerin oder Fachlehrer ist. Nach Möglichkeit findet die schulpraktische Einweisung in unterschiedlichen Klassen und unterschiedlichen Schulformen des jeweiligen Berufsfeldes statt. Bei eigenen Versuchen legen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer knappe Planungen mit einer Verlaufsdarstellung als Schwerpunkt vor.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sich in angemessenen Abständen durch Teilnahme an Unterweisungsversuchen über den Lernfortschritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu informieren und zu beraten. Der Anteil der Einsatzschulen am gesamten Arbeitsmaß der Fachlehrerinnen und Fachlehrer beträgt 15 Wochenstunden. Von einer Betrauung mit Sonderaufgaben während dieser Zeit ist abzusehen.

Heute liest sich der Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn

der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs RdErl. d. Kultusministeriums v. 04.01.1995 (GABl. NW. I S. 23) so:

Bei der Beschäftigung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

### **1 Aufgabenbereich (siehe BASS 21-02 Nr.1)**

1.1 Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts in allen Bildungsgängen der Berufskollegs, deren Stundentafeln diesen Unterricht vorsehen.

1.2 Planung und Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs.

1.3 Mitwirkung in Bezug auf die fachpraktischen Anteile des Unterrichts bei der Begleitung von Praktika.

- 1.4 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht. Die Mitwirkung der Werkstattdlehrerinnen und Werkstattdlehrer (§ 36 LVO) bezieht sich auf die fachpraktischen Anteile des Unterrichts.
- 1.5 Wahrnehmung von Aufgaben der Material- und Lagerwirtschaft.
- 1.6 Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis.
- 1.7 Die unter Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Aufgaben sind stundenplangebunden. Aufgaben gemäß Nummern 1.2 bis 1.4 können nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung gemäß Nummer 1.1 sichergestellt ist.

Insofern ist festzustellen, dass die Anforderungen an die Ausbildung deutlich gestiegen sind. Dies ist ein Aspekt, der jedenfalls auch bei der Festlegung des Eingangsamtes zu berücksichtigen ist.

Neben diesen Anforderungen an die Ausbildung ist natürlich auch zu berücksichtigen, wie sich die konkrete tatsächliche Tätigkeit der Werkstattdlehrer entwickelt hat.

Hierzu ist festzustellen, dass Werkstattdlehrer oft bis 16:00 Uhr am Nachmittag Unterricht haben. Die Schüler sind nachmittags oft übermüdet und unkonzentriert, da sie schon vormittags 4 oder 5 Stunden Unterricht hatten. Das Unterrichten ist dadurch häufig schwieriger, es kommt nicht selten zu disziplinarischen Schwierigkeiten. Auch hier werden erhöhte Anforderungen an die Fachlehrer in Bezug auf die Sozialkompetenzen gestellt.

In der Realität nehmen die Werkstattdlehrer folgende Aufgaben neben ihrem normalen Dienst wahr:

- arbeiten mit bei der Erstellung einer didaktischen Jahresplanung
- sie müssen Bildungspläne umsetzen
- sie sind Lehrerräte / Personalräte
- fahren mit auf Klassenfahrten und Schulfahrten
- sie führen Aufsicht, zum Beispiel Pausenaufsicht, aber auch bei Prüfungen und Klassenarbeiten
- Einsatz in Trainingsräumen / Reflexionsräumen
- Werkstattlehrer müssen Einstiegssituationen beschreiben und umsetzen können
- sie vermitteln Fachwissen eigenverantwortlich
- fördern Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und dieses kontinuierlich insbesondere zum selbständigen Arbeiten
- Werkstattlehrer führen Elterngespräche zum Beispiel am Elternsprechtag
- machen Praktikumsbesuche
- sind Mitglieder in Prüfungsausschüssen
- beteiligen sich am sonstigen schulischen Leben
- machen auch Beratungen zum Thema Arbeitswelt

In tatsächlicher Hinsicht ist also festzustellen, dass die Aufgaben der Werkstattlehrer sich in den letzten Jahren sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht deutlich erhöht haben. Auch dies ist bei der Festsetzung des Einstiegsamtes zu berücksichtigen.

Die weiteren deutlich erhöhten Anforderungen in praktisch-pädagogischer Hinsicht ergeben sich bereits aus dem gerade zitierten Rahmenerlass.

Schließlich kann noch einmal geschaut werden, wie das Einstiegsamt von Werkstattlehrern in anderen Bundesländern ausgestaltet ist. Dies hat natürlich keine juristische Bindungswirkung für das Land NRW. Die entsprechenden Tätigkeiten und die Vor- und Ausbildung sind jedoch mit derjenigen in Nordrhein-Westfalen vergleichbar, so dass es jedenfalls ein Fingerzeig ist, wenn in anderen Bundesländern das Einstiegsamt abweichend festgelegt wird.

Hier ist Folgendes festzustellen:

In **Hessen** ist Einstellungsvoraussetzung ebenfalls unter anderem der Meisterbrief, also vergleichbar mit NRW. Ähnlich der praktisch-pädagogischen Einführung in NRW findet hier eine Einführung zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer im Rahmen eines 21-monatigen Vorbereitungsdienstes statt. Eingangsbesoldung ist hier A10.

In **Rheinland-Pfalz** ist Einstellungsvoraussetzung ebenfalls unter anderem ebenfalls der Meisterbrief. Ähnlich der praktisch-pädagogischen Einführung in Nordrhein-Westfalen findet auch hier eine 18-monatige Ausbildung am Studienseminar statt. Während der Ausbildung wird Besoldung nach A9 gewährt, nach Abschluss dieser aber hier eine Besoldung nach A10.

In **Bayern** ist Einstellungsvoraussetzung ebenfalls unter anderem der Meisterbrief. Hier findet eine Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrer/Fachlehrerinnen statt. Eingangsamt ist auch hier A10.

In **Baden-Württemberg** ist Einstellungsvoraussetzung ebenfalls unter anderem der Meisterbrief. Bei DirektEinstieg ist eine 1-jährige berufsbegleitende pädagogische Schulung vorgesehen. Während dieser Zeit wird ein Teillehrauftrag wahrgenommen. Alternativ gibt es einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst.

Festzustellen ist damit, dass es durchaus eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Bundesländer gibt, in denen bereits das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A10 zugeordnet wird. Aufgrund des Umstandes, dass es sich insoweit um Landesrecht handelt, unterscheiden sich naturgemäß die Einstellungs Voraussetzungen und die Ausbildungen teilweise von denen in NRW. Dennoch ist auch dieser Aspekt ein Fingerzeig dafür, dass die Anforderungen im Eingangsamt in den anderen Bundesländern als so hoch angesehen werden, dass sie dem Eingangsamt A10 zugeordnet werden.

In der Zusammenschau lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Argumente die Zuweisung des Eingangsamtes A10 für die Werkstattdlehrer sachgerecht und gerechtfertigt ist, da bei den Werkstattdlehrern bereits im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu der Besoldungsgruppe A10 erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Hupperts

Rechtsanwalt



# Mitglied werden

Dabei sein! → Mitglied werden

**Mitmachen.  
Mitglied werden.**

[gew-nrw.de/mitglied-werden](https://gew-nrw.de/mitglied-werden)

Noch kein Mitglied?

Ganz einfach online Formular ausfüllen  
und profitieren.

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft

